

Jeremias Fellmann

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Art. 30 Abs. 1 BV

Der vorliegende Beitrag zeigt anhand einer Auswahl von vier Urteilen die jüngste Entwicklung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 30 Abs. 1 BV auf, der einen Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht verleiht. Das Bundesgericht äusserte sich im Berichtszeitraum namentlich zum Einsatz von Gerichtsschreiber:innen als Ersatzrichter:innen. Weiter klärte das Bundesgericht, wie weit der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) im Zusammenhang mit Art. 30 Abs. 1 BV geht und ob Richterpersonen in den persönlichen Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen. Schliesslich hatte das Bundesgericht die Gelegenheit, seine Rechtsprechung gemäss BGE 147 III 89 (Anschein der Befangenheit eines nebenamtlichen Bundespatentrichters, dessen Anwaltskanzlei für eine Partei administrative Tätigkeiten entfaltet) von anderen Konstellationen abzugrenzen.

Beitragsart: Forum

Zitiervorschlag: Jeremias Fellmann, Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Art. 30 Abs. 1 BV, in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2023/3

Inhaltsübersicht

1. Gerichtsschreiber:innen sind in ihrer Kammer dem Anschein nach keine unabhängigen Ersatzrichter:innen (BGE 149 I 14)
 - 1.1. Sachverhalt
 - 1.2. Erwägungen
 - 1.3. Bemerkungen
2. Die Parteien haben Anspruch auf Einbezug in das Ausstandsverfahren... (1B_10/2023 [zur Publikation vorgesehen])
 - 2.1. Sachverhalt
 - 2.2. Erwägungen
 - 2.3. Bemerkungen
3. ... nicht aber die betroffene Richterperson (1B_643/1B_645/2022 [zur Publikation vorgesehen])
 - 3.1. Sachverhalt
 - 3.2. Erwägungen
 - 3.3. Bemerkungen
4. Mandatsverhältnis einer Richterperson zum Anwalt einer Prozesspartei begründet keinen objektiven Anschein der Befangenheit (4A_448/2022)
 - 4.1. Sachverhalt
 - 4.2. Erwägungen
 - 4.3. Bemerkungen

1. Gerichtsschreiber:innen sind in ihrer Kammer dem Anschein nach keine unabhängigen Ersatzrichter:innen (BGE 149 I 14)

1.1. Sachverhalt

[1] Gegen A. lief eine Strafuntersuchung der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich. Der beschuldigte A. wurde am 22. Juni 2022 festgenommen und mit Entscheid des zuständigen Zwangsmassnahmengerichts in Untersuchungshaft versetzt. Das Obergericht des Kantons Zürich wies die dagegen erhobene Beschwerde ab. Gegen das Urteil des Obergerichts gelangte A. mit Beschwerde an das Bundesgericht.

[2] Er rügte unter anderem eine unzulässige Besetzung der Vorinstanz und damit eine Verletzung von Art. 30 Abs. 1 BV sowie von Art. 5 Ziff. 1 lit. c, Ziff. 3 und 4 i.V.m. Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Der Beschwerdeführer beanstandete insbesondere, dass die Vorinstanz den Entscheid nicht in der ursprünglich festgesetzten und ihm mitgeteilten Besetzung gefällt, sondern die ursprüngliche Besetzung nachträglich geändert habe, ohne dass eine gesetzliche Grundlage und sachliche Gründe dafür vorgelegen hätten. Zudem seien eine Ersatzoberrichterin und ein Ersatzoberrichter zum Einsatz gelangt, die in der Haupttätigkeit als Gerichtsschreiberin bzw. Gerichtsschreiber arbeiteten. In dieser Haupttätigkeit seien sie dem Kammerpräsidenten, der als dritter Richter am Urteil mitgewirkt habe, (faktisch) direkt unterstellt und ihm gegenüber weisungsgebunden. Mit dem Anspruch auf ein unvoreingenommenes und unbefangenes Gericht sei dies unvereinbar.

1.2. Erwägungen

[3] Das Bundesgericht erwägt, dass die richterliche Unabhängigkeit sowohl als grundrechtlicher Anspruch (Art. 30 Abs. 1 BV) als auch als institutionelle Garantie der richterlichen Behörden (Art. 191c BV) in der Bundesverfassung verankert ist. Nach Art. 30 Abs. 1 BV hat jede Person,

deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Es soll garantiert werden, dass keine sachfremden Umstände, die ausserhalb des Prozesses liegen, in sachwidriger Weise zugunsten oder zulasten einer Partei auf das gerichtliche Urteil einwirken. Art. 30 Abs. 1 BV soll zu der für einen korrekten und fairen Prozess erforderlichen Offenheit des Verfahrens im Einzelfall beitragen und damit ein gerechtes Urteil ermöglichen. Dabei kann die Garantie des unabhängigen und unbefangenen Gerichts insbesondere durch organisatorische Gegebenheiten tangiert sein (vgl. E. 5.3.2).

[4] Richterliche Unabhängigkeit bedeutet zunächst einmal die Unabhängigkeit vor externer Einflussnahme, namentlich durch die anderen Staatsgewalten oder die Parteien. Eine Verletzung von Art. 30 Abs. 1 BV liegt dabei nicht erst dann vor, wenn die richterliche Unabhängigkeit im konkreten Fall tatsächlich beeinträchtigt ist, sondern bereits dann, wenn ein entsprechender Anschein besteht. Es gilt nicht bloss tatsächliche Loyalitätskonflikte zu verhindern, sondern auch das notwendige Vertrauen der Rechtssuchenden in die richterliche Unabhängigkeit der Gerichte zu erhalten. Deshalb muss auch das äussere Erscheinungsbild eines Gerichts den Eindruck der Unabhängigkeit vermitteln (vgl. E. 5.3.2).

[5] Vorliegend ist nicht die Unabhängigkeit des Gerichts gegenüber aussen, sondern jene einzelner Gerichtsmitglieder innerhalb des zuständigen Spruchkörpers eines Kollegialgerichts umstritten. Indes können die Grundsätze für die Unabhängigkeit des Gerichts von äusseren Einflüssen analog auf die Situation für die Unabhängigkeit der Mitglieder innerhalb des Spruchkörpers übertragen werden (vgl. E. 5.3.3).

[6] Auch der internen Unabhängigkeit der Gerichtspersonen, wozu namentlich die Autonomie im Kollegialgericht gehört, kommt nach dem Bundesgericht eine massgebliche Bedeutung zu. Kerngehalt der richterlichen Unabhängigkeit ist die Weisungsfreiheit der Gerichtsmitglieder, was mit Blick auf die interne Unabhängigkeit bedeutet, dass formelle Hierarchien innerhalb eines Gerichts unzulässig sind, jedenfalls soweit sie das Gleichgewicht der urteilenden Kräfte zu stören drohen. Problematisch sind indes nicht nur formelle Hierarchien, sondern auch Einflüsse, die sich aus sogenannten informellen Hierarchien ergeben können. Auch Einflüsse, welche sich aus sogenannten informellen Hierarchien ergeben können, sind geeignet, die interne richterliche Unabhängigkeit zu gefährden. Ihnen ist mit organisatorischen bzw. organisationsrechtlichen Massnahmen zu begegnen (vgl. E. 5.3.3).

[7] Hier sind die eingesetzte Ersatzoberrichterin und der eingesetzte Ersatzoberrichter den ordentlichen Mitgliedern des Obergerichts rechtlich zwar gleichgestellt und somit formell, in Ausübung ihrer Richterfunktion, nicht weisungsgebunden. Indessen befinden sich die Ersatzoberrichterin und der Ersatzoberrichter nach Auffassung des Bundesgerichts in ihrer parallel ausgeübten (hauptamtlichen) Tätigkeit als Gerichtsschreiberin und Gerichtsschreiber dem dritten Richter gegenüber in einem formellen Subordinationsverhältnis. Hinzu kommt, dass dieser dritte Richter, der ebenfalls Mitglied des Spruchkörpers ist, als Kammervorsitzender die Besetzung des Gerichts bestimmt und es somit in seinem pflichtgemässen Ermessen liegt, wann und in welcher Funktion er die zugleich in Gerichtsschreiber- und Richterfunktion tätigen Mitglieder seiner Kammer einsetzt. Ob die Mitglieder des vorinstanzlichen Spruchkörpers unter diesen Voraussetzungen als absolut gleichberechtigt und gleichgestellt betrachtet werden können, ist zumindest fraglich (vgl. E. 5.3.4).

[8] Jedenfalls schafft die zeitgleich ausserhalb des Spruchkörpers bestehende (unbestrittene) formelle Hierarchie zwischen den Mitgliedern des vorinstanzlichen Spruchkörpers den Anschein

einer informellen Hierarchie innerhalb des Spruchkörpers, die geeignet ist, die interne richterliche Unabhängigkeit der als Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichter eingesetzten Personen zu beeinträchtigen. Dies ist umso gewichtiger, als sich dieser Anschein der fehlenden Unabhängigkeit des Spruchkörpers aus den gewählten organisatorischen Gegebenheiten ergibt und demnach auch durch geeignete organisationsrechtliche Massnahmen verhindert werden kann und muss (vgl. E. 5.3.5).

1.3. Bemerkungen

[9] Das Verfahren bot dem Bundesgericht die seltene Gelegenheit, sich zur internen Unabhängigkeit von Richterpersonen zu äussern. Dabei betont das Bundesgericht, dass im konkreten Fall weder die fachliche Kompetenz noch die persönliche Integrität der eingesetzten Ersatzrichterin bzw. des eingesetzten Ersatzrichters in Frage standen. Für das Bundesgericht entscheidend war vielmehr der objektive Anschein der fehlenden Unabhängigkeit, der durch den Einsatz von Ersatzoberrichter:innen in jener Kammer entstehen kann, in der sie hauptamtlich als Gerichtsschreiber:innen tätig sind.

[10] Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Art. 30 Abs. 1 BV nicht bloss tatsächliche Loyalitätskonflikte verhindern soll, sondern die Gerichte verpflichtet, den Eindruck der Unabhängigkeit auch in ihrer äusseren Erscheinung zu wahren, ist dem Urteil zuzustimmen. Durchschnittlichen Rechtssuchenden, von denen keine konkreten Vorstellungen über die interne Organisation und Abläufe der Justiz erwartet werden können, dürfte schwer zu vermitteln sein, dass Gerichtsschreiber:innen bei der Urteilsfindung als Ersatzrichter:innen völlig unabhängig sind und sich auch so fühlen, wenn sie sich gemeinsam mit Richter:innen im Spruchkörper befinden, die ihnen bei ihrer Haupttätigkeit vorgesetzt sind.

2. Die Parteien haben Anspruch auf Einbezug in das Ausstandsverfahren. . . (1B_10/2023 [zur Publikation vorgesehen])

2.1. Sachverhalt

[11] Die Staatsanwaltschaft Zürich erliess am 6. Oktober 2021 im Zusammenhang mit einem Klimaprotest einen Strafbefehl gegen A. wegen Nötigung. Nachdem diese Einsprache erhoben hatte, wurde sie von der Staatsanwaltschaft beim Bezirksgericht Zürich angeklagt.

[12] Noch vor der Hauptverhandlung stellte die Staatsanwaltschaft gegen den zuständigen Einzelrichter ein Ausstandsgesuch. Sie machte geltend, dieser habe die beschuldigte Person in einem parallel laufenden Verfahren von einem mehr oder weniger identischen Tatvorwurf freigesprochen und an der Hauptverhandlung mit seinen Äusserungen den Eindruck erweckt, er werde in künftigen Fällen ohne Rücksicht auf die Umstände des Einzelfalls gleich entscheiden. Das Obergericht des Kantons Zürich hiess das Ausstandsgesuch gut. Der beschuldigten A. gelangte das Urteil des Obergerichts erst im Rahmen einer Akteneinsicht beim Bezirksgericht Zürich zur Kenntnis. Daraufhin gelangte A. gegen das Urteil des Obergerichts an das Bundesgericht. Dabei beanstandete A. insbesondere, dass sie nicht in das Ausstandsverfahren einbezogen worden sei.

2.2. Erwägungen

[13] Beim angefochtenen Urteil handelt es sich um einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid über ein Ausstandsbegehren. Dagegen steht gemäss Art. 78 Abs. 1 und Art. 92 BGG die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht offen. Zur Beschwerde in Strafsachen ist nach Art. 81 Abs. 1 BGG berechtigt, wer unter anderem ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat. Der Anspruch auf ein verfassungsmässiges Gericht nach Art. 30 Abs. 1 BV vermittelt ein solches rechtlich geschütztes Interesse, denn dieser ist verletzt, wenn das Ablehnungsbegehren eines anderen Prozessbeteiligten gutgeheissen wird, ohne dass dafür ein stichhaltiger Grund vorliegt. Die Beschwerdelegitimation ist daher gegeben (vgl. E. 1).

[14] Die Beschwerdeführerin bemängelt, die Vorinstanz habe sie nicht in das Ausstandsverfahren einbezogen, obwohl sie Partei sei. Dies stelle eine Verletzung von Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK dar (vgl. E. 2.1).

[15] Nach Art. 30 Abs. 1 BV hat jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Ausnahmegerichte sind untersagt. Die grundrechtliche Garantie von Art. 30 Abs. 1 BV umfasst auch die Bestellung des Spruchkörpers, wobei ein pflichtgemäss, mithin nach sachlichen Kriterien zu handhabendes Ermessen nicht ausgeschlossen ist. Ist der Spruchkörper einmal besetzt, verlangt der Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes Gericht für seine Änderung im Verlauf des Verfahrens hinreichende sachliche Gründe. Der Anspruch gemäss Art. 30 Abs. 1 BV ist demnach verletzt, wenn eine Richterin oder ein Richter in den Ausstand versetzt wird, obwohl keine Ausstandsgründe bestehen. Gestützt auf den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) ist eine Partei anzuhören, bevor das Ausstandsgesuch einer anderen Partei gutgeheissen wird (vgl. E. 2.2). Dies gilt auch im Anwendungsbereich der Strafprozessordnung, zumal diese für eine verfassungskonforme Ausgestaltung des Rechts auf Teilnahme am Ausstandsverfahren durchaus Raum lässt (vgl. E. 2.3).

[16] Gestützt auf die Garantie von Art. 30 Abs. 1 BV hätte das Obergericht der Beschwerdeführerin im Ausstandsverfahren die Parteistellung einräumen müssen.

2.3. Bemerkungen

[17] Wenig überraschend bejaht das Bundesgericht die Frage, ob der Anspruch auf ein verfassungsmässiges Gericht gemäss Art. 30 Abs. 1 BV den Prozessparteien ein rechtlich geschütztes Interesse im Sinne von Art. 81 Abs. 1 BGG vermittelt, das zur Beschwerde in Strafsachen berechtigt. Zustimmung verdient auch die bundesgerichtliche Feststellung, dass den Parteien des Hauptverfahrens in einem Ausstandsverfahren das rechtliche Gehör zu gewähren ist, indem ihnen die Parteistellung eingeräumt wird. Der Anspruch auf ein verfassungsmässiges Gericht lässt sich nicht unter Ausschluss der betroffenen Parteien verhandeln.

[18] Bemerkenswert ist das Urteil auch insoweit, als das Bundesgericht daran erinnert, dass die Strafprozessordnung verfassungskonform auszulegen ist. Bietet die Strafprozessordnung Raum für eine entsprechende Auslegung, ist dieser zu folgen. Dies gilt mutatis mutandis auch für alle übrigen Prozessgesetze, insbesondere die Zivilprozessordnung.

3. ... nicht aber die betroffene Richterperson (1B_643/1B_645/2022 [zur Publikation vorgesehen])

3.1. Sachverhalt

[19] Der Sachverhalt steht in engem Zusammenhang zum Urteil, das in Ziff. 2 besprochen wurde. Beschwerdeführer im hier besprochenen Urteil war jedoch Bezirksrichter B., den das Obergericht des Kantons Zürich auf Antrag der Staatsanwaltschaft in den Ausstand versetzt hatte.

[20] Der betroffene Richter gelangte an das Bundesgericht und machte einerseits geltend, die Erwägungen des Obergerichts zu seiner Ausstandspflicht verletzen ihn in seiner Persönlichkeit. Er müsse auch mit negativen Auswirkungen auf seine Mitarbeiterbeurteilung, Lohnentwicklung und Beförderungschancen rechnen. Überdies erfülle er nach Auffassung des Obergerichts den Anspruch auf den gesetzlichen Richter nicht, sodass er als betroffener Richter ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids habe (vgl. E. 2).

3.2. Erwägungen

[21] Gemäss Art. 81 Abs 1 lit. b BGG ist zur Erhebung einer Beschwerde in Strafsachen berechtigt, wer unter anderem ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat.

[22] Der Entscheid, die gegen ihn gerichteten Ausstandsgesuche gutzuheissen, betrifft den Beschwerdeführer einzig in seiner amtlichen Eigenschaft als Richter. Eine Disziplinar massnahme oder eine andere Anordnung, die ihn in seiner privaten Rechtssphäre treffen würde, geht damit nicht einher. Bloss theoretisch mögliche, künftige Auswirkungen z.B. auf Lohnmassnahmen vermögen kein schutzwürdiges Interesse im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG zu begründen.

[23] Hinzu kommt, dass eine Richterin bzw. ein Richter keinen eigenen Anspruch auf Mitwirkung an einem bestimmten Verfahren hat. Eine Richterin bzw. ein Richter ist daher gegen die Gutheissung eines Ausstandsgesuchs ebenso wenig zur Beschwerde befugt wie gegen die Aufhebung eines von ihm erlassenen Entscheids durch die Rechtsmittelinstanz (vgl. E. 2).

3.3. Bemerkungen

[24] Das Bundesgericht tritt auf die Beschwerde des Bezirksrichters nicht ein. Es stützt sich dabei auf Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG, der für eine Beschwerde in Strafsachen ein rechtlich geschütztes Interesse voraussetzt.

[25] Der Befürchtung des betroffenen Richters, dass der Entscheid über den Ausstand künftig negative Auswirkungen auf ihn haben könnte, ist tatsächlich nicht im Ausstandsverfahren zu begegnen. Er könnte sich gegen allfällige Massnahmen auf anderem Weg zur Wehr setzen, d.h. im Rahmen der diesbezüglichen (personalrechtlichen) Verfahren. Dies gilt ebenso für die geltend gemachte Persönlichkeitsverletzung. Insofern verdient das Urteil Zustimmung.

[26] Mit der Frage, ob sich eine Richterperson gestützt auf Art. 30 Abs. 1 BV gegen einen Entscheid zur Wehr setzen kann, der ihren Ausstand anordnet, setzt sich das Bundesgericht nicht intensiv auseinander. Sicherlich trifft zu, dass Richterpersonen keinen Anspruch auf Mitwirkung an einem bestimmten Verfahren haben.

[27] Vertiefte Überlegungen hätten sich aber zur Frage angeboten, ob sich Richterpersonen bzw. Gerichte aus anderen Gründen im Rahmen von Art. 30 Abs. 1 BV auf die institutionelle Garantie der Unabhängigkeit gemäss Art. 191c BV berufen können. Dabei greift die Analogie des Bundesgerichts, wonach ein Gericht nicht zur Beschwerde gegen die Aufhebung eines von ihm erlassenen Urteils befugt ist, etwas zu kurz: Die Garantie gemäss Art. 30 Abs. 1 BV bzw. Art. 191c BV beschlägt die Funktionsfähigkeit der Justiz in ihrem Kern. Es sind daher durchaus Konstellationen denkbar, in denen eine Beschwerdemöglichkeit von Gerichten bzw. Richterpersonen gegen Eingriffe in ihre Unabhängigkeit sachgerecht wäre. Dass dies hier der Fall war, steht aber nicht zu vermuten.

4. Mandatsverhältnis einer Richterperson zum Anwalt einer Prozesspartei begründet keinen objektiven Anschein der Befangenheit (4A_448/2022)

4.1. Sachverhalt

[28] A. machte vor dem Amtsgericht Solothurn-Lebern eine Forderung aus Arbeitsvertrag gegen die B. AG geltend. Kurz nach der Hauptverhandlung stellte A. ein Ausstandsgesuch gegen Amtsrichter C. Dieser habe den Rechtsvertreter der B. AG in einem anderen (vor einem anderen Gericht) hängigen, ihn privat betreffenden Verfahren als Rechtsvertreter mandatiert.

[29] Das Ausstandsgesuch wurde zunächst vom Amtsgericht Solothurn-Lebern und anschliessend vom Obergericht des Kantons Solothurn abgewiesen. Dagegen gelangte A. an das Bundesgericht.

4.2. Erwägungen

[30] Nach Art. 30 Abs. 1 BV hat jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, Anspruch darauf, dass ihre Streitsache von einem unbefangenen, unvoreingenommenen und unparteiischen Richter beurteilt wird. Die Garantie des verfassungsmässigen Richters wird bereits verletzt, wenn bei objektiver Betrachtung Gegebenheiten vorliegen, die den Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Voreingenommenheit und Befangenheit in diesem Sinne werden nach der Rechtsprechung angenommen, wenn im Einzelfall anhand aller tatsächlichen und verfahrensrechtlichen Umstände Gegebenheiten aufscheinen, die objektiv geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu erwecken (vgl. E. 2.1).

[31] Der Beschwerdeführer erblickt einen Ausstandsgrund einzig im Umstand, dass Amtsrichter C. den Rechtsvertreter der Gegenpartei B. AG als Anwalt in einem laufenden, ihn privat betreffenden Prozess mandatiert hat. Dabei bestehe eine zeitliche Nähe, da kurz vor der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Solothurn-Lebern eine Gerichtsverhandlung im privaten Prozess des Amtsrichters stattgefunden habe. Im Übrigen handelt es sich um materiell verschiedene Verfahren, in denen sich nicht dieselben oder ähnliche Rechtsfragen stellen (vgl. E. 2.3).

[32] Das Bundesgericht hat sich wiederholt mit der Konstellation befasst, dass ein nebenamtlicher Richter als Rechtsanwalt tätig ist. Dabei hat es einen strengen Massstab angelegt: Ein als Richter amtierender Anwalt erscheint nach ständiger Rechtsprechung als befangen, wenn zu einer Par-

tei ein noch offenes Mandatsverhältnis besteht oder er für eine Partei mehrmals oder kurze Zeit vorher anwaltlich tätig geworden ist. Diese strenge Rechtsprechung bezüglich des Anscheins der Befangenheit von nebenamtlichen Richtern bezieht sich auf Befangenheiten, die aufgrund einer anwaltlichen Tätigkeit des Richters entstehen können. Für Beziehungen des Richters zu einer Prozesspartei bzw. deren Gegenpartei ausserhalb der eigentlichen Anwaltstätigkeit gelten nicht dieselben strengen Regeln. Diesbezüglich begründet nicht jede irgendwie geartete Beziehung wirtschaftlicher, beruflicher oder persönlicher Natur für sich allein den Anschein der Befangenheit. Damit eine solche Beziehung die Besorgnis der Befangenheit zu begründen vermag, müssen objektive Umstände auf eine gewisse Intensität der Beziehung hindeuten. Ob eine Beziehung diesen Grad der Intensität erreicht, beurteilt sich aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls (vgl. E. 3.1).

[33] Vorliegend ist der nebenamtliche Amtsrichter C. (ein Laienrichter) nicht als Rechtsanwalt tätig. Es liegt mithin nicht die Konstellation vor, dass der Amtsrichter zugleich als Rechtsanwalt für eine Prozesspartei oder deren Gegenpartei auftritt oder aufgetreten ist. Die Interessenlage ist nicht vergleichbar, wenn ein als Richter amtierender Anwalt eine Prozesspartei oder deren Gegenpartei in einem anderen Verfahren vertritt, oder wenn sich der Richter seinerseits als private Prozesspartei (vor einem anderen Gericht) durch einen Rechtsanwalt vertreten lässt, der vor dem betreffenden Richter in Vertretung einer Partei einen Prozess führt. Wohl begründet die Mandatierung als Rechtsanwalt ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Richter und dem betreffenden Rechtsanwalt. Der Richter als Auftraggeber hat jedoch eine ganz andere Stellung, als wenn er selbst beauftragter Rechtsanwalt ist und als solcher Interessen seiner Klienten wahren muss. Die Mandatierung des betreffenden Rechtsanwalts manifestiert einzig, dass der Richter diesen Rechtsanwalt offenbar als fähig erachtet und Vertrauen zu ihm hat (vgl. E. 3.2). Das Vertrauen zum Rechtsanwalt der B. AG, das dessen Mandatierung durch den Amtsrichter C. manifestiert, vermag den Anschein der Befangenheit objektiv nicht zu begründen (vgl. E. 3.3).

4.3. Bemerkungen

[34] Das Bundesgericht nimmt in seinen Erwägungen wiederholt Bezug auf BGE 147 III 89¹ und gelangt zum Schluss, dass keine Verletzung von Art. 30 Abs. 1 BV vorliegt.

[35] Das Ergebnis ist durchaus kritisch zu würdigen: Das Bundesgericht betont, dass die Mandatierung einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts in aller Regel auf einem Vertrauensverhältnis beruht. Besteht ein solches Vertrauensverhältnis zwischen einer Richterperson und der Rechtsvertretung der Gegenpartei, kann dies aus der Sicht eines Rechtssuchenden nach hier vertretener Auffassung objektiv durchaus Anlass für Zweifel an der Unbefangenheit der Richterperson geben. Die Richterperson wird erwarten, dass sich ihre Rechtsvertretung im anderen Verfahren entschieden für ihre Interessen einsetzt. Die Befürchtung, dass sie unter diesen Voraussetzungen (unwillkürlich) weniger geneigt sein könnte, zu Ungunsten der Partei zu urteilen, mit der sie ihre Rechtsvertretung teilt, dürfte namentlich bei rechtsunerfahrenen Personen schwer zu zerstreuen sein. Der Wahrnehmung der Justiz als unabhängig und unbefangene urteilende Behörde ist dies nicht zuträglich.

¹ Vgl. dazu JEREMIAS FELLMANN, Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Art. 30 Abs. 1 BV, in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2021/2 Rz. 13 ff.

Dr. iur. JEREMIAS FELLMANN, Rechtsanwalt und nebenamtlicher Bundesrichter, Emmenbrücke/
Sursee.

Der Autor äussert seine persönliche Auffassung.